

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Offenbach
vertreten durch den Kreisausschuss
- Kreis -

und

der Stadt Seligenstadt
vertreten durch den Magistrat
- Stadt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und der Kreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Streckenabschnitt der Kreisstraße 185 von:
Netzknotenpunkt 012 nach 004, Str. - km 0 + 000 bis 1 + 116
als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Kreisstraße 185 im Bereich der Ortsdurchfahrt und freien Strecke zwischen Seligenstadt und Klein-Welzheim durch eine grundhafte Erneuerung des gesamten Oberbaus der Fahrbahn und dem Neubau von Gehwegen und Querungshilfen. Weiterhin werden die Bushaltestellen barrierefrei um- bzw. ausgebaut. Vorhandene Gehwege bleiben weitgehend bestehen.

Der Umfang der Maßnahme ist in der Unterlage Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

- (3) Grundlage des Vertrags sind das Hessische Straßengesetz (HStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plan genehmigung. ✓

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Kreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Der Kreis ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. In einer Vereinbarung zwischen dem Kreis und Hessen Mobil wurde das Land mit diesen Leistungen beauftragt. Die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung erfolgt unter Beachtung der VOB/A, VOB/B, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie sonstige Vorgaben für Hessen Mobil. ✓
- (2) Für die Rechnungslegung bei der Stadt sind folgende Unterlagen notwendig und durch den Kreis zur Verfügung zu stellen:
- diese Vereinbarung (liegt im Original der Stadt vor), ✓
 - Vergabevermerk im Original, ✓
 - Rechnung vom Kreis an die Stadt, ✓
 - nachvollziehbare Berechnung der Kostenteilungen ✓
- (3) Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben:
- Neue Gehwege und Bordsteine, Ausbau vorhandener Gehwege ✓
 - Elemente zum Ausbau für unbehinderte Mobilität ✓
 - Ausbau und Möblierung der Bushaltestellen ✓
- (4) Planungsänderungen, die die Anlagen der Stadt oder den Kostenanteil der Stadt betreffen, stimmt der Kreis mit der Stadt ab. ✓
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch Hessen Mobil, den Kreis und die Stadt abgenommen. Hessen Mobil überwacht im Auftrag des Kreises die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Stadt, wenn sie gemäß Absatz 3 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt und den Kreis (§ 16 Abs. 3) teilen diese Hessen Mobil etwa auftretende Mängel unverzüglich mit. ✓

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Der Kreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn (inklusive Entwässerungsrinne). ✓
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau bzw. Ausbau der Gehwege und Bushaltestellen einschließlich der Hochborde und der Ausstattung der Bushaltestellen. ✓
- (3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet der Kreis gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Beitrag von derzeit 10,23 €/Lfm. Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt der Kreis die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Stadt. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 2 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist. ✓

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den zu errichtenden städtischen Regenwasserkanal entwässert. Der Kreis leistet hierfür an die Stadt einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrags, den er bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müsste. Er beträgt 69 % der Kosten für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen (Abläufe, Anschlussleitungen, Sammelleitung). ✓
- (2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind — unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 ODR — sämtliche Forderungen der Stadt an den Kreis abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Regenwasserkanalisation und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Kreises liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag. ✓
- (3) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Regenwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen. ✓

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Die bestehenden Einmündungen von Gemeindestraßen und -wegen in die Kreisstraße werden bestandsnah ausgebaut. ✓
- (2) Die Außenkante der Fahrbahn der Kreisstraße (inklusive der Entwässerungsrinne) bildet die Kostenteilungsgrenze zwischen Kreis- und Gemeindeanteil. ✓

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Der Kreis hat die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen. Der Kreis ist ausdrücklich befugt, etwaige Rechte der Stadt gegenüber einem Ver-, Entsorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen auszuüben. ✓
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 richten sich nach dem jeweiligen Gestattungsverhältnis. ✓
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Kreises für städtische Leitungen ist auf gegenseitiges Verlangen durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. ✓

§ 7

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung der Stützelemente im Bereich Bau-
km 0,370 Hinterkante Gehweg auf der Südseite. ✓

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

entfällt ✓

§ 9

Grunderwerb

- (1) Grunderwerb wird nicht getätigt. Die Flächen des Kreises gehen auf gegenseitiges Verlangen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die Flächen der Stadt gehen auf gegenseitiges Verlangen entschädigungslos in das Eigentum des Kreises über. ✓
- (2) Die Vermessung und Vermarkung wird auf gegenseitiges Verlangen vom Kreis auch namens der Stadt beantragt. ✓
- (3) Die Vermessungs- und Vermarkungskosten werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Kreis und der Stadt geteilt. ✓

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Kreis und der Stadt geteilt. ✓

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 10 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden. ✓

§ 12

Straßenbeleuchtung

- (1) Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Kreis und der Stadt aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt. ✓

§ 13

Zufahrten und Zugänge

- (1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten zwischen dem Kreis und der Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 14

Verwaltungskosten

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis Verwaltungskosten bzw. Ingenieurleistungen (Planungs- und Bauüberwachungsleistungen) in Höhe folgender pauschalen Ansätze auf Basis der anteiligen Baukosten, die der Kreis für die Stadt geplant und / oder gebaut hat.

Der Baukostenwert umfasst die festgestellten Baukosten einschließlich Umsatzsteuer und die Grunderwerbskosten.

Gesamtleistung	15 v.H. des Baukostenwertes
Teilleistung	
• Kostenschätzung	0,75 v.H. des Baukostenwertes
• Entwurf nach den Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE-Entwurf)	4,5 v.H. des Baukostenwertes
• Bauentwurfsunterlagen	1,5 v.H. des Baukostenwertes
• Ausschreibung, Vergabevorschlag und Vergabe	1,75 v.H. des Baukostenwertes
• Übergeordnete und örtliche Bauüberwachung	4,5 v.H. des Baukostenwertes
• Abrechnung	2,0 v.H. des Baukostenwertes

- (2) Mit den Pauschalen sind u.a. auch Kosten abgegolten für:
- Planung (bis Leistungsphase 4)
 - Baugrunduntersuchungen, die nicht den Baukosten zugeordnet werden können,
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination,
 - Kontrollprüfungen des Auftraggebers,
 - Fotodokumentation und Lichtbilder.

- (3) Die Verwaltungskosten sind Nettokosten und werden ohne Mehrwertsteuer erhoben.

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Kreis und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. ✓
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Kreis. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung von dem Kreis Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Kreis der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteilen der Stadt übersenden. ✓
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von der Stadt an den Kreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber dem Kreis mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat die Stadt Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO. ✓
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen im Auftrag des Kreises von Hessen Mobil geprüft, festgestellt und an die Stadt und den Kreis zur Zahlung weitergeleitet. Der Kreis ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. ✓

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Baulast an den Gehwegen (einschließlich der Stützelemente), Bushaltestellen, Grünstreifen und -anlagen obliegt der Stadt.
- (3) Die Baulast an der Fahrbahn (inklusive der Entwässerungsrinne) obliegt dem Kreis.
- (4) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der Kreis der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 17

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Seligenstadt:

Für den Landkreis Offenbach:

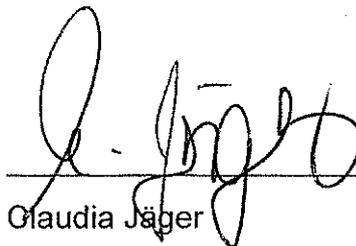
Seligenstadt, den 06.03.2017

Offenbach, den 14.02.2017



Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister

Oliver Quilling
Landrat



Claudia Bicherl
Erste Stadträtin

Claudia Jäger
Erste Kreisbeigeordnete

14.02.2017
Blk 6.3.17